

BÜRGERHAUSVEREIN ZERNSDORF –
HAUS AM LANKENSEE E.V.

Satzung & Beitragsordnung

Datum der letzten Änderung 07.04.2022

Eingetragen beim Amtsgericht Cottbus VR 5494



SATZUNG

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen: Bürgerhaus Zernsdorf - Haus am Lankensee (Bürgerhausverein).
2. Sitz des Vereins ist Friedrich-Engels-Str. 35-41 in 15712 Königs Wusterhausen OT Zernsdorf.
3. Der Verein „Bürgerhaus Zernsdorf – Haus am Lankensee“ (Bürgerhausverein) ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, das Bürgerhaus entsprechend dem Vermächtnis des Erblassers Hans Curt von Einsiedel zu nutzen und somit zur Förderung der Kunst und Kultur, Förderung des Sports und Förderung der Heimatpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen. Hierzu übernimmt der Verein die Trägerschaft über das Bürgerhaus Zernsdorf.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Entwicklung des Bürgerhauses zu einem kulturellen Mittelpunkt im Ortsteil Zernsdorf.
 - b. Bereitstellung des Gebäudes und des Geländes für eine sozial verträgliche Nutzung
 - c. durch aktive gemeinnützige Vereine sowie von Bürgern aus Zernsdorf und der Umgebung für Veranstaltungen.
 - d. Unterhaltung und wirtschaftliche Weiterentwicklung des Gebäudes sowie des Grundstückes, einschließlich der Steganlagen am Schlossteich sowie am Lankensee auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages zwischen dem Bürgerhausverein und der Stadt Königs Wusterhausen als Grundstückseigentümerin.
 - e. Pflege und Renaturierung des über 22.000m² großen, naturbelassenen Grundstücks, damit die gewachsene Landschaft einschließlich des Schlossteiches erhalten bleibt.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Gemäß § 55 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) ist Mitgliederpflege keine Zuwendung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft bei Mitgliedern der Vorstand, bei Vorstandsmitgliedern die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Natürliche Mitglieder haben das Stimmrecht mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung. Juristische Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme pro juristische Person.
2. Jede natürliche oder jede juristische Person, die den Erhalt des Bürgerhauses und seine sozial verträgliche Nutzung unterstützen will, kann Mitglied werden.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht Mitgliedern zu, die mindestens drei Monate dem Verein angehören. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist ausgeschlossen, solange fällige Beiträge zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nicht in voller Höhe geleistet wurden.
4. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Der Antragsteller kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Ablehnung

Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächstfolgenden Sitzung über den Antrag.

5. Für außergewöhnliche Leistungen im Sinne des Satzungszwecks kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder erhalten das Stimmrecht.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austrittszeitpunkt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. oder zum 31.12 eines jeden Jahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes unter Beachtung von Abs. 5 von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
4. Bei Fehlverhalten bzw. vereinschädigendem Verhalten können Mitglieder durch den Vorstand mittels Disziplinarmaßnahme zur Ordnung gerufen bzw. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als Disziplinarmaßnahme kommen folgende Sanktionen in Frage, die situationsgerecht angewendet werden sollen:
 - Verwarnung
 - Entzug des Stimmrechts
 - Verlust eines Vereinsamts
 - Ausschluss aus dem Verein
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Macht das Mitglied innerhalb der Frist von diesem Recht keinen

Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Bei Widerspruch des Mitgliedes gegen sonstige Disziplinar- strafen gilt vorstehendes Verfahren analog.

6. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge auf der Grundlage einer Beitragsordnung erhoben.
2. Bei Eintritt im ersten Halbjahr ist der volle Beitrag zu entrichten, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte werden 50% vom Jahresbeitrag fällig. Bei Austritt zum 30.06. eines Kalenderjahres ist nur der halbe Jahresbeitrag noch fällig.
3. Der Beitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, entsprechend seinen Möglichkeiten einen angemessenen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in Form von Arbeitsleistungen zur Unterhaltung des Objektes Bürgerhaus nebst Grundstück bzw. für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen u. ä. zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden wird in der Beitragsordnung festgelegt.
6. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde wird in der Beitragsordnung festgelegt.
7. Im Übrigen kann der Vorstand in begründeten Fällen die Erbringung entsprechender Leistungen erlassen.
8. Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionskommission

§9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne auf die Zahl der Erschienenen Rücksicht zu nehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen hinsichtlich des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Rein redaktionelle Änderungen der Satzung kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss vornehmen.
5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei dies nicht Beschlüsse umfasst, die ein Rechtsgeschäft, ein Streitverfahren o.ä. des Mitglieders mit dem Verein betrifft. Jedes Mitglied kann jeweils nur ein weiteres

Mitglied vertreten. Die Vertretung muss mittels schriftlicher Vollmacht nachgewiesen werden. Die Vollmacht kann seitens des Vollmachtgebers beschränkt bzw. befristet werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Wahl der Revisionskommission;
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - f) Bestätigung des Veranstaltungsplans;
 - g) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung;
 - h) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungs- bzw. Disziplinierungsbeschluss des Vorstandes;
 - i) Satzungsänderungen, Wahlordnung;
 - j) Auflösung des Vereins;
7. Wahlen (Abs. 6 a und b) erfolgen grundsätzlich als geheime Einzelwahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Wiederholungswahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Die Art der Abstimmung bei den Beschlüssen (Abs. 6 c bis j) wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
9. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder der Vorstand es im Vereinsinteresse für erforderlich hält.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitgliedsversammlung ist nicht öffentlich. Jedoch kann der Vorstand Nicht-Mitglieder zulassen. Sie haben allerdings kein Rede- oder Stimmrecht, es sei denn, sie wurden zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen, um ihr Fachwissen oder ihre Meinung einzubringen. Sofern einzelne Mitglieder der Entscheidung des Vorstandes widersprechen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Medienvertreter.

§10 Vorstand

1. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - einem/r Stellvertreter/in,
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Für die Wahl gelten die Regularien gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 bis 4. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder im Vorstand können nicht gleichzeitig sein, die Verwandte 1. Grades sind bzw. die in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
5. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit abwählen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen, der durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
7. Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal je Kalendermonat statt. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 5 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 3 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
9. Der Vorstand kann um bis zu 5 Personen (Beisitzer) zur Unterstützung in folgenden Bereichen im Objekt Bürgerhaus und Umfeld erweitert werden:
 - Kinder- und Jugendarbeit

- Kunst und Kultur, Heimatgeschichte
- Sport und Tourismus
- Förderung Umwelt- und Naturschutz
- u.a. satzungsgemäße Aufgaben

10. Die Beisitzer werden durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion und sind nicht außenvertretungsberechtigt. Ihre Stimmberechtigung beschränkt sich auf die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes. Einladung und Durchführung der Sitzung des erweiterten Vorstandes erfolgen analog dem geschäftsführenden Vorstand.

§11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand verwaltet das Bürgerhaus nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Verwaltung der Finanzen; Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern;
 - Vorbereitung und Vorlage des Veranstaltungsplans in der Mitgliederversammlung.
 - Vorbereitung und Vorlage des Veranstaltungsplans in der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist für die Sicherung aller Bereiche (ideeller Tätigkeitsbereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) verantwortlich.
3. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Vorstandsarbeit für den Verein ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet. Eine Vergütung gemäß § 3 dieser Satzung für die Vorstandsmitglieder kann nach

Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§12 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, die selbst zugleich nicht im geschäftsführenden Vorstand sind und auch nicht mit Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes Verwandte 1. Grades sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Sie wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die erste Amtszeit endet mit der Amtsperiode des Vorstands.
2. Die Revisionskommission überprüft die Arbeit des Vereins und seiner Organe.
3. Sie legt Ihren Prüfungsbericht mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung vor.

§13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königs Wusterhausen als Eigentümerin des Bürgerhauses, die es ausschließlich und unmittelbar für dieses und seine sozial verträgliche Nutzung der Bürger zu verwenden hat.

§14 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Postleitzahl, Wohnort, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Eintrittsdatum und Geburtsdatum. Diese Daten werden nur im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

BEITRAGSORDNUNG

§1 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,00 € im Jahr. Familienangehörige und Rentner zahlen 15,00 € im Jahr.
2. Die Zahlungsmodalitäten entsprechen, den Regelungen des § 7 Abs. 2 bis 4 der Satzung.

§2 Sonstige Beiträge und Leistungen der Mitglieder

1. Gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung in der Fassung vom 07.04.2022 ist jedes Mitglied verpflichtet, entsprechend seinen Möglichkeiten einen angemessenen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in Form von Arbeitsleistungen zur Unterhaltung des Objektes Bürgerhaus nebst Grundstück bzw. für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen u. ä. zu erbringen. Als jährlich zu leistende Arbeitsstunden werden 10 Stunden festgelegt.
2. Als Arbeitsleistungen können folgende Tätigkeiten im Interesse und mit Bezug zum Zweck des Vereins gewertet werden:
 - Arbeitsleistungen im Außenbereich des Grundstückes, z.B. Grünflächenpflege
 - Arbeitsleistungen im Gebäude, z.B. Unterstützung bei Renovierungsarbeiten
 - Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung von Veranstaltungen, Ausstellungen
 - Aufbau Bühne, Zelte, Mobiliar, Akustik- und Lichtenanlagen
 - Realisierung von Bewirtungsleistungen während der Veranstaltungen
 - Vorbereitung und Erstellung von Werbemitteln für Veranstaltungen, Verteilung
 - Aufsichts- und Einlassdienst bei Veranstaltungen, Ausstellungen
3. Der Vorstand gibt hierzu jedem Mitglied rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail entsprechende Terminvorschläge auf der Basis des Veranstaltungs- und Arbeitsplanes des Jahres bekannt.
4. Ein Ausgleich durch Sachspenden ist möglich. Sachspenden können sein:
5. Bereitstellung von Kuchen, Getränken, Salaten usw.,
6. Bereitstellung von privaten Fahrzeugen für Transportzwecke, Werkzeuge u. ä.
7. Über die Anerkennung der jeweiligen Leistung entscheidet der Vorstand.